

sonderer oder allgemeiner Anweisungen der Absender oder Empfänger (einschl. Versicherung gegen Diebstahl und Feuer):

	Betrag	Mindest- betrag
Für je angefangene 50 kg		3
a) Für den Monat	25	
b) Für einzelne Tage und die einen Monat über- schießenden Tage, für den Tag	2	
Mindestbetrag für die Frachtbrieffendung		20

Stellt die Berechnung nach dem Satze unter a sich billiger, so ist diese anzuwenden. Die Abrundung geschieht auf volle 5 \mathcal{L} aufwärts.

Bemerkung: Andere als die voraufgeführten Gebühren dürfen vom Kollführer unternehmer nicht erhoben werden.

22. Tage für die Mühewaltungen der Hebammen.

(Vom 10. Mai 1908.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzsammlung S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Gebührenordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangskrankenversicherung (Gemeindefrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskasse) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 \mathcal{M} , für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 \mathcal{M} .
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 \mathcal{M} .
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 \mathcal{M} . Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 \mathcal{M} .
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen, wie Auspülungen, Klystier setzen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 \mathcal{M} , bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 \mathcal{M} . bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 \mathcal{M} , für eine solche Nachtwache 3 bis 6 \mathcal{M} , für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 \mathcal{M} .
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 \mathcal{M} , bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 \mathcal{M} , bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 \mathcal{M} .

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.